

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 12. Mai 2026**

**Aussagegenehmigung von Mitarbeiter:innen der bremischen Verwaltung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Versetzung von Staatsrätinnen und Staatsräten der Senate Sieling und Bovenschulte in den einstweiligen Ruhestand zwischen 2015 und 2025 u. a. (PUA Staatsräte u. a.)**

**Ergänzung des Senatsbeschlusses vom 2. Dezember 2025**

**A. Problem**

Der Senat hat am 2. Dezember 2025 mit Blick auf die Einsetzung des PUA Staatsräte u.a. durch die Bremische Bürgerschaft am 25. November 2025 einen Beschluss gefasst, durch dessen Ziffer 6 „den Beamtinnen und Beamten, den Tarifbeschäftigten sowie ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die als Zeuginnen und Zeugen angehört werden sollen, eine Genehmigung für die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss“ erteilt worden ist.

Mit diesem Beschluss hat der Senat seine umfassende Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft gegenüber dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss deutlich gemacht.

Allerdings kann – zum Schutz von Rechtsgütern von Verfassungsrang – im Einzelfall eine nur beschränkte Aussage, insbesondere eine Aussage nur in nichtöffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses erforderlich werden. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat dies beispielsweise zum Schutz von laufenden strafrechtlichen Ermittlungen geltend gemacht. Diese Hinweise sind nachvollziehbar, eine Möglichkeit zur Abweichung der Senatsentscheidung im Einzelfall ist daher erforderlich.

**B. Lösung**

In den Fällen, in denen aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen im Einzelfall eine Beschränkung der Aussagegenehmigung erforderlich ist, können – aufgrund der für die Entscheidung erforderlichen Sachnähe – der/die jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. die jeweilige Behördenleitung eine beschränkte Aussagegenehmigung erteilen. Eine solche Entscheidung ist der Senatskanzlei, die zentral die Senatstätigkeit im Zusammenhang mit dem PUA Staatsräte u.a. koordiniert und die Kommunikation zwischen dem Senat und dem Untersuchungsausschuss kanalisiert, anzuzeigen. Die Senatskanzlei übermittelt die Aussagegenehmigung an den Untersuchungsausschuss.

### **C. Alternativen**

Die Ergänzung des Beschlusses des Senats vom 2. Dezember 2025 ist geboten, um im Einzelfall mit dem Untersuchungsrecht des Parlaments kollidierende Güter von Verfassungsrang mit diesem in Ausgleich zu bringen. Auf die Ergänzung sollte daher nicht verzichtet werden.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Keine.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit den Ressorts SWHT, SUKW, SASJI, SKB, SF und SJV ist im Rahmen der vom Senat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Begleitung des PUA Staatsräte u.a. erfolgt bzw. eingeleitet worden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt in Ergänzung zu Ziff. 6 seines Beschlusses vom 2. Dezember 2025, dass die darin erteilte Aussagegenehmigung für Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die als Zeuginnen und Zeugen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Staatsräte u.a. angehört werden sollen, im Einzelfall aus verfassungsrechtlichen Gründen durch den/die jeweilige/n Dienstvorgesetzte/n bzw. die Behördenleitung beschränkt, insbesondere nur zur Aussage in nichtöffentlicher Sitzung, erteilt werden kann. Die Beschränkung der Aussagegenehmigung im Einzelfall ist der Senatskanzlei anzuzeigen. Sie übermittelt die Aussagegenehmigung an den Untersuchungsausschuss.